

16.06.93

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz - StandOG)

Punkt 3 der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 1 Nr. 5 Buchstabe a (Einkommensteuergesetz)

In Artikel 1 Nr. 5 wird Buchstabe a gestrichen.

Begründung:

1. Allgemeines

Die Senkung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wirkt sich nachteilig auf die ohnehin schlechte Konjunkturlage und die Investitionsbereitschaft und Innovationskraft der Unternehmen aus.

Ausgeliefert am 17. JUNI 1993

...

Deshalb soll die Senkung der degressiven Absetzungen für bewegliche Anlagegüter durch andere konjunkturell veträglichere Gegenfinanzierungsmaßnahmen ersetzt werden. Hierzu bieten sich an

- Erhöhung des Rechnungszinsfußes bei Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG von 6 v.H. auf 6,5 v.H.,
- Streichung der Ansparabschreibung nach § 7g EStG,
- Streichung des komplizierten Verlustrücktrags (ggf. mit Wirkung ab 1996).
- Senkung der Grenze für wesentliche Beteiligungen nach § 17 EStG von 25 v.H. auf 10 v.H.,
- Einschränkung von Umgehungsmöglichkeiten bei § 8a KStG,
- Verzicht auf die Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer auf die inländische Einkommensteuer bei Ausschüttung steuerfreier Auslandsgewinne,
- Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung von 3 v.H. auf 1 v.H.,

2. Im einzelnen kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

Zu Art.1 (Einkommensteuergesetz)

1. Erhöhung des Rechnungszinsfußes bei Pensionsrückstellungen

Durch Änderung des § 6a EStG könnte der Rechnungszinsfuß bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen um 0,5 Prozentpunkte auf 6,5 v.H. erhöht werden. Der Satz von 6,5 v.H. erscheint im Hinblick auf den dauerhaft zu erwartenden Kapitalmarktzins noch vertretbar (Steuermehereinnahmen entstehungsmäßig 1,5 Mrd. DM).

...

2. Verzicht auf die Ansparabschreibung nach § 7g Abs. 3 - 5 EStG

Die Streichung würde die Aufgabe der Vorziehung der Sonderabschreibung nach § 7g für Klein- und Mittelbetriebe auf die Zeit der Anspar- und Investitionsphase bewirken. Angesichts der Beschränkung der Regelung auf kleine Betriebe kommt die Sonderabschreibung ohnehin in erster Linie bei Existenzgründungen zur Anwendung, bei denen die Möglichkeit der Vorziehung der Sonderabschreibung ins Leere ginge. Außerdem bewirkt die Ansparabschreibung eine erhebliche Verkomplizierung des Steuerrechts, die in keinem Verhältnis zum steuerlichen Nutzen im Einzelfall steht (Steuermereinnahmen entstehungsmäßig 900 Mio DM).

3. Streichung des Verlustrücktrags

Die Möglichkeit des Verlustrücktrags hat die Anwendung des Ertragsteuerrechts erheblich verkompliziert, da Änderungen - etwa infolge einer Betriebsprüfung - zu Folgeänderungen beim Verlustrücktrag führen. Die Streichung des Verlustrücktrags würde daher zugleich eine erhebliche Steuervereinfachung bewirken. Da andererseits der Verlustrücktrag in wirtschaftlichen Krisenzeiten die Liquidität der Unternehmen erhöhen kann, sollte dieser in Anbetracht der angespannten Konjunkturlage erstmals für Verluste nicht mehr möglich sein, die nach 1995 erzielt werden (Steuermereinnahmen entstehungsmäßig 800 Mio DM).

4. Senkung der Grenze für wesentliche Beteiligungen

Die Änderung würde bewirken, daß ein bei der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften entstehender Gewinn bereits dann steuerpflichtig ist, wenn der Steuerpflichtige zu mehr als 10 vom Hundert (bisher mehr als 25 vom Hundert) beteiligt ist. Sie würde zugleich eine Vereinheitlichung durch Angleichung an das

inländische Schachtelprivileg bedeuten. Außerdem würde sie dazu beitragen, Gestaltungsmodelle, die auf der Ausnutzung der 25 %-Grenze aufbauen, einzudämmen (Steuernehreinnahmen entstehungsmaßig 500 Mio DM).

Zu Artikel 2 (Körperschaftsteuergesetz)

1. Einschränkung von Umgehungsmöglichkeiten bei § 8a KStG

In § 8 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG sollten die Worte "...bei sonst gleichen Umständen ..." durch die Worte "... zu gleichen Bedingungen..." ersetzt werden.

Diese Regelung würde verhindern, daß die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung bei vereinbartem Festzins knapp unter dem marktüblichen Zins unterlaufen wird (Steuernehreinnahmen entstehungsmaßig 300 Mio DM).

2. Verzicht auf die Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer bei Ausschüttung steuerfreier Auslandsgewinne

Durch die Vorschrift des § 27 Abs. 1 KStG wird gewährleistet, daß für steuerfreie Einkunftsteile im Fall der Ausschüttung an den Anteilseigner nicht die Ausschüttungsbelastung hergestellt wird. Die Ausschüttungen unterliegen bei inländischen Anteilseignern damit der individuellen Einkommensteuer. Durch den Verzicht auf die Neufassung des § 27 Abs. 2 KStG würde verhindert, daß darüber hinaus ausländische Körperschaftsteuer wie gezahlte inländische Körperschaftsteuer behandelt und beim Anteilseigner auf seine inländische Einkommensteuer angerechnet wird (Steuernehreinnahmen entstehungsmaßig 400 Mio DM).

3. Änderungen, die keiner gesetzlichen Regelung bedürfen

Die Pauschalwertberichtigung auf Forderungen könnte von 3 v.H. auf 1 v.H. abgesenkt werden (Steuernehreinnahmen entstehungsmaßig 800 Mio DM).

Pauschalwertberichtigungen wurden bisher auf Verwaltungsebene (Rationalisierungserlaß) zugelassen. Die Einschränkung bedarf daher keiner gesetzlichen Regelung.